

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen von Feuerwehren der Gemeinde Kastl
vom 08.02.2022

Die Gemeinde Kastl erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Kastl erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwandsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwandsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Kastl erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen von Feuerwehren der Gemeinde Kastl vom 08.02.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und einer durchschnittlichen Fahrleistung sowie Berücksichtigung einer 10%igen Eigenbeteiligung der Gemeinde Kastl:

Fahrzeugtyp	Nutzungsdauer	km/Jahr	€/km
Mannschaftstransportwagen (MTW)	15	1.000	2,73 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	25	1.000	7,97 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Reuth b. Kastl (TSF) -ohne Atemschutz-	20	800	4,65 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Unterbruck (TSF) -ohne Atemschutz-	20	800	3,55 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20	100	2,00 €

Für absichtliche Fehllarmer erhöhen sich die o. a. Abrechnungssätze um 100 Prozent!

2. Kosten pro Ausrückstunde

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenpauschalen erhoben.

Die Einsatzstundenkosten betragen (unter Berücksichtigung einer jährlichen durchschnittlichen Einsatzstundenzahl und einer 10%igen Eigenbeteiligung der Gemeinde) - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde:

Fahrzeugtyp	Einsatzstunden/Jahr	€/Stunde
Mannschaftstransportwagen (MTW)	60	33,30 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	50	234,12 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Reuth b. Kastl (TSF) -ohne Atemschutz-	40	108,95 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Unterbruck (TSF) -ohne Atemschutz-	40	90,45 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20	20,00 €

Für absichtliche Fehllarmer erhöhen sich die vorgenannten Abrechnungssätze um 100 Prozent!

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze	pro Stunde	25,00 €
Tauchpumpe	pro Stunde	15,00 €
Mehrzwecksauger	pro Stunde	20,00 €
Notstromaggregat 5 kVA	pro Stunde	15,00 €
Notstromaggregat > 5 kVA	pro Stunde	20,00 €
B-, C-, D- Schlauch	pro Tag	5,00 €
Motorsäge	pro Stunde	10,00 €
Wärmebildkamera	pro Stunde	50,00 €
Be- und Entlüftungsgerät / Turbo-Lüfter	pro Stunde	25,00 €
Schlauchbrücke	pro Tag	2,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der zum Zeitpunkt der Sicherheitswache gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

(Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vom 01.01.2021: 16,40 €/Std.)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt des eingesetzten Fahrzeugs insgesamt eine Stunde berechnet.

5. Materialkosten, Kosten für sonstige Geräte

Verbrauchsmaterialien werden zum Selbstkostenpreis zzgl. evtl. anfallender Entsorgungsentgelte berechnet.

Die Berechnung der Verleihung von Einzelgerätschaften, die in den Punkten 1 bis 4 bisher noch nicht genannt wurden, erfolgt gesondert und in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe.

6. Sonstiges und Einsatzpauschalen

1. Für folgende Leistungen werden Kostenpauschalen erhoben:

Entfernung von Wespen und Schadinsekten inkl. Verbrauchsmaterial	115,00 €
Türöffnung – nicht dringend - (inkl. Tauschzylinder und Sperrwerkzeug)	120,00 €
Brandschutzunterweisung – Theorie – (gilt nicht für Kindergärten und Schulen)	50,00 €
Brandschutzunterweisung – Theorie und Praxis – (gilt nicht für Kindergärten und Schulen)	100,00 €
Einbinden eines Schlauches	5,00 €
Vulkanisierung eines Schlauches	10,00 €
Waschen und Trocknen eines Schlauches	10,00 €

2. Für Einsätze, Sicherheitswachen und freiwillige Tätigkeiten, bei denen die Gemeinde Kastl als Leistungsempfänger oder Veranstalter ist, findet keine Verrechnung von Aufwendungs- und Kostenersatz statt.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwandensatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

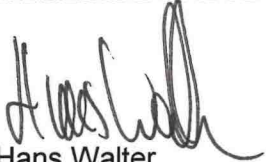
Aufwands- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft

Kastl, den 08.02.2022

GEMEINDE KASTL



Hans Walter
Erster Bürgermeister

